

Gesetz

vom

über den Zusammenschluss der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 8. März 2015 in den Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 5. Mai 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Mont-Vully.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2016 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Bas-Vully und Haut-Vully werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Mont-Vully. Die Namen Bas-Vully und Haut-Vully sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeinidenamen mehr.

- b) Die Ortsbürger von Bas-Vully und Haut-Vully werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Mont-Vully.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Mont-Vully.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully am 8. März 2015 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Mont-Vully an den Zusammenschluss einen Beitrag von 666 400 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2017 ausgerichtet.

Art. 5

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Seebezirk

Der Seebezirk besteht aus folgenden zwanzig Gemeinden:

... (*Streichung der Namen «Bas-Vully» und «Haut-Vully» und Beifügung des Namens «Mont-Vully»*).

Art. 6

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.